

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 4 RA 46/93

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Dezember 1994 ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter R a u s c h e r, den Richter Dr. M e y e r und die Richterin T ü t t e n b e r g sowie die ehrenamtlichen Richter F a u p e l und L ü d e c k e für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 18. Juni 1993 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß dessen Urteilsausspruch zu I und zu II zusammenfassend wie folgt geändert wird:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt/Main vom 13. Juli 1987 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten auch des Revisionsverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Streitig ist die Vormerkung des Tatbestandes einer Anrechnungszeit wegen Hochschulbesuchs vom 8. Juli 1958 bis zum 29. Februar 1960.

Der im März 1936 geborene Kläger war vom 1. Oktober 1955 bis einschließlich des Sommersemesters 1960 eingeschriebener Student der Staatlichen Hochschule für Musik in München. In dieser Zeit gab es dort keine Studien- oder Prüfungsordnung. Er studierte zunächst in der Ausbildungsklasse im Fach "Violoncello". Am 7. Juli 1958 legte er eine "Reifeprüfung" ab, die er mit "gut" bestand. Daraufhin wurde er zum Aufbaustudium/Fortbildungsklasse ab Wintersemester 1958/59 bis zum Sommersemester 1960 zugelassen. Gegen Ende des Wintersemesters 1959/60 fand das erste erfolgreiche Probespiel des Klägers vor einem Kulturorchester, dem Münchener Kammerorchester, statt, bei dem er ab 15. August 1960 beschäftigt wurde.

Die beklagte Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) merkte mit dem streitigen Bescheid vom 25. September 1984, bestätigt durch den Widerspruchsbescheid vom 2. April 1985, nur die Zeit vom 1. Oktober 1955 bis zum 7. Juli 1958 als Anrechnungszeittatbestand wegen Hochschulbesuchs vor, weil der Kläger die normale berufsqualifizierende Ausbildung mit der Ablegung der Reifeprüfung am 7. Juli 1958 abgeschlossen habe.

Das Sozialgericht (SG) Frankfurt/Main hat die streitigen Verwaltungsentscheidungen abgeändert und die Beklagte verurteilt, auch die Zeit vom 8. Juli 1958 bis zum 16. Juli 1960 als Anrechnungszeit einer Hochschulausbildung vorzumerken. Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung der Beklagten das Urteil des SG insoweit aufgehoben, als die BfA verurteilt worden ist, die Zeit vom 1. März 1960 bis zum 16. Juli 1960 vorzumerken; insoweit hat das LSG die Klage ab- und im übrigen die Berufung der Beklagten zurückgewiesen (Urteil vom 18. Juni 1993). Zuvor hatte der Kläger zur Niederschrift des LSG seine Klage für den Zeitraum vom 1. März 1960 bis zum 16. Juli 1960 zurückgenommen. Das Berufungsgericht ist folgender Ansicht: Die Reifeprüfung vom 7. Juli 1958 sei nicht der Abschluß der Hochschulausbildung gewesen. Die fünf hierzu im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren eingeholten Auskünfte der Staatlichen Musikhochschule München vom 30. August 1984, 19. September 1985, 8. Januar 1991, 5. Februar 1991 und 12. März 1991 seien unverwertbar, weil sie einander widersprechen. Deshalb gründe sich die Überzeugung des LSG davon, daß der Kläger erst mit dem Vorspiel beim Münchener Kammerorchester seine Hochschulausbildung erfolgreich abgeschlossen habe, auf das Sachverständigengutachten des Präsidenten der Hochschule für Musik und Theater Hannover Professor Dr. J. vom 7. Januar 1992.



Nach den Verkehrsanschauungen im Musikleben sei die für ein berufliches Fortkommen erforderliche Qualifikation weder mit der Reifeprüfung im Jahre 1958 noch mit dem Vorspiel beim Philharmonischen Orchester in Bad Reichenhall nachgewiesen worden. Im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 15. März 1988 (Az.: 4/11a RA 6/87 in SozR 2200 § 1259 Nr 100) sei zur Studienzeit des Klägers eine hochschulinterne Orchestermusiker-Abschlußprüfung nicht der regelmäßige Beleg für den Studienerfolg gewesen; vielmehr habe die Gepflogenheit bestanden, den erfolgreichen Studienabschluß, der den Weg in das Berufsleben eröffnete, durch ein Probevorspiel vor einem deutschen Kulturorchester nachzuweisen. Dies sei dem Kläger erst am Ende seines neunten Studiensemesters durch das Probespiel beim Münchener Kammerorchester gelungen.

Zur Begründung der - vom LSG zugelassenen - Revision rügt die Beklagte eine unzureichende Sachverhaltsaufklärung und eine Verletzung des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung (§§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Bislang habe die Qualität der vom Kläger abgelegten Reifeprüfung nicht geklärt werden können. Das LSG habe die Auskünfte der Musikhochschule München, die gewisse Widersprüche enthielten, fehlerhaft und ohne Erschöpfung aller Beweismöglichkeiten als unverwertbar bezeichnet. Es hätte vielmehr der Musikhochschule München Gelegenheit zur Auseinandersetzung mit der Stellungnahme des Gutachters geben müssen. Es hätte sich vor einer abschließenden Beweiswürdigung aller weiteren Aufklärungsmöglichkeiten bedienen müssen, um die aufgetretenen Widersprüche zu konkretisieren, zu verringern oder gar auszuräumen (Hinweis auf BSG SozR 1500 § 128 Nr 31). Die Entscheidung des 4. Senats des BSG (SozR 2200 § 1259 Nr 100) sei nicht einschlägig, da der Kläger eine hochschulinterne Abschlußprüfung nach Durchlaufen der Mindeststudienzeit erfolgreich abgelegt habe. Wegen des weiteren Vorbringens der Beklagten wird auf die Schriftsätze vom 20. September 1993 (Bl 11 bis 12 der BSG-Akte) und vom 22. November 1993 (Bl 18 bis 23 der BSG-Akte) Bezug genommen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich sinngemäß,

das Urteil des Hessischen LSG vom 18. Juni 1993 und das Urteil des SG Frankfurt/Main vom 13. Juli 1987 aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid vom 25. September 1984 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2. April 1985 abzuweisen, hilfsweise, das Urteil des Hessischen LSG vom 18. Juni 1993 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.



Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Wegen seines weiteren Vorbringens wird auf den Schriftsatz vom 6. Dezember 1993 (Bl 26 bis 30 der BSG-Akte) Bezug genommen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 SGG).

II

Gegenstand revisionsgerichtlicher Prüfung ist allein, ob die Zeit vom 8. Juli 1958 bis Ende Februar 1960 für den Kläger als Anrechnungszeit wegen Hochschulausbildung vorzumerken ist. Da der Kläger seine Klage für den Zeitraum ab 1. März 1960 zur Niederschrift des LSG zurückgenommen hatte, war das Urteil des SG insoweit gegenstandslos geworden, so daß das Berufungsgericht über diesen Zeitraum keine Entscheidung mehr zu treffen hatte. Deshalb war der Ausspruch des angefochtenen Urteils klarzustellen. Demgegenüber steht die in den Gründen der Entscheidung des LSG enthaltene Formulierung, die BfA habe die Zeit bis zum 30. März 1960 vorzumerken, offensichtlich im Widerspruch zum Tenor des berufsgerichtlichen Urteils und zu dessen Entscheidungsgründen im übrigen, so daß hieraus keine Verpflichtung der Beklagten zur und kein Recht des Klägers auf Vormerkung von Zeiten ab dem 1. März 1960 hergeleitet werden kann.

Die zulässige Revision der Beklagten ist unbegründet. Der Kläger hat Anspruch auf Vormerkung auch der Zeit vom 8. Juli 1958 bis Ende Februar 1960. Anspruchsgrundlage hierfür ist § 149 Abs 5 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI). Danach hat der Versicherungsträger die im Versicherungsverlauf enthaltenen und nicht bereits festgestellten Daten, die länger als sechs Kalenderjahre zurückliegen, durch Bescheid festzustellen, wenn das Versicherungskonto geklärt ist. Jedoch wird über die Anrechnung und Bewertung dieser Daten erst bei Feststellung einer Leistung entschieden (Satz 2 aaO).

Nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts, die - worauf zurückzukommen ist - den Senat binden (§§ 163, 164 Abs 2 Satz 3 SGG), hat der Kläger auch in dem noch umstrittenen Zeitraum eine Anrechnungszeit wegen des Besuchs einer Hochschule (§ 58 Abs 1 Nr 4 Buchst b SGB VI) zurückgelegt.

Er hat in der fraglichen Zeit, die nach Vollendung des 16. Lebensjahres liegt, als immatrikulierter Student der Staatlichen Hochschule für Musik in München, deren Status als Hochschule nicht in Frage steht (zu diesen Erfordernissen BSGE 61, 35 = SozR 2200



Nr 96; SozR Nr 61 zu § 1259 der Reichsversicherungsordnung jew mwN), dort eine Hochschulausbildung genossen.

Dem steht nicht entgegen, daß er am 7. Juli 1958 an dieser Hochschule eine sog Reifeprüfung abgelegt hat. Zwar weist die Beklagte richtig darauf hin, daß eine Zeit an der Hochschule, die nach Abschluß des Studiums zurückgelegt wird, keine Hochschulausbildung ist, wenn der Abschluß die Aufnahme der mit dem Studium angestrebten Berufstätigkeit (oder einer hierfür erforderlichen Ausbildung außerhalb der Hochschule) ermöglicht. Jedoch hatte der Kläger mit der "Reifeprüfung" sein Studium, das auf den Beruf eines Musikers in einem Kulturorchester ausgerichtet war, noch nicht erfolgreich abgeschlossen.

Der Senat hat in seinem Urteil vom 15. März 1988 (4/11a RA 6/87 in SozR 2200 § 1259 Nr 100), dem sich der 1. Senat des BSG mit Urteil vom 18. Mai 1988 (1 RA 3/87 in SozSich 1989, 30) angeschlossen hat, im einzelnen dargelegt, daß eine Hochschulausbildung nur dann "abgeschlossen" ist, wenn das Studium erfolgreich beendet, dh das Ausbildungsziel erreicht wurde. In der Regel wird dies durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung zuverlässig bekundet, wenn eine der für den jeweiligen Studiengang "vorgeschriebene", dh nach den im jeweiligen Zeitraum gültigen Studien- und Prüfungsordnungen zwingend vorgesehene Abschlußprüfung bestanden worden ist. Für den Abschluß von Studiengängen mit obligatorischer Prüfung reicht daher das bloße Durchlaufen der vorgeschriebenen Studienzeit ebenso wenig aus, wie es unerheblich ist, ob die ohne Prüfung beendete Hochschulausbildung für die spätere berufliche Tätigkeit auch nur vorteilhaft war. Nach den bindenden tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts, die insoweit von der Beklagten nicht mit Verfahrensrügen angegriffen worden sind, gab es an der Staatlichen Hochschule für Musik in München im streitigen Zeitraum keine Studien- oder Prüfungsordnung. Es liegt ferner kein Hinweis darauf vor, daß damals der Erfolg des Studiums ohne Abschlußprüfung durch ein Abschlußzeugnis zu bescheinigen gewesen wäre.

Das BSG (aaO) hat ferner geklärt, daß eine Hochschulausbildung auch ohne Prüfung erfolgreich abgeschlossen worden sein kann, wenn in der fraglichen Studienzeit eine Abschlußprüfung weder vorgeschrieben noch möglich oder aber zwar möglich war, jedoch üblicherweise nicht abgelegt wurde, sofern jedenfalls die Mindeststudienzeit zurückgelegt und der Studienerfolg in einer den jeweiligen Verkehrsanschauungen entsprechenden Weise nachgewiesen war.

Hierzu hat das Berufungsgericht bindend (§§ 163, 164 Abs 2 Satz 3 SGG) festgestellt, daß die von der Hochschule angebotene und vom Kläger abgelegte "Reifeprüfung" keine Abschlußprüfung gewesen ist. Die hiergegen von der Beklagten erhobenen



Verfahrensrügen, das LSG habe seine Pflicht verletzt, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen (§ 103 SGG), und darüber hinaus die Grenzen seines Rechts überschritten, nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung zu entscheiden (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG), sind unzulässig:

Zur Darlegung einer Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) hätte die Beklagte auf der Grundlage der hier maßgeblichen Rechtsauffassung des LSG und unter Darstellung des bisherigen Beweisergebnisses konkret aufzeigen müssen, zu welchen weiteren Ermittlungsschritten mit welchem voraussichtlichen Ergebnis das Berufungsgericht sich hätte gedrängt fühlen müssen. Da das LSG im Blick auf die evident widersprüchlichen Angaben der Staatlichen Hochschule für Musik in München, welche im Verwaltungs- und im erstinstanzlichen Verfahren eingeholt worden waren, bereits zwei Stellungnahmen dieser Hochschule zum Zweck der Aufklärung der Bedeutung der sog Reifeprüfung eingeholt hatte, hätte die Revisionsklägerin aufzeigen müssen, welche weiteren Beweisfragen das Berufungsgericht noch hätte stellen können und müssen. Dies ist nicht geschehen.

Auch die Rüge der Verletzung des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) ist nicht hinreichend bezeichnet. Ein Verstoß des Berufungsgerichts gegen die sog Denkgesetze wird nicht dadurch dargetan, daß auf die Widersprüchlichkeit der fünf Auskünfte der Staatlichen Hochschule für Musik hingewiesen worden ist. Diesen Mangel hat das LSG gerade erkannt und zum Anlaß genommen, Sachverständigenbeweis zu erheben. Ferner ist nicht dargestellt worden, das Berufungsgericht, das alle Beweismittel gewürdigt hat, habe das Gesamtergebnis des Verfahrens nicht berücksichtigt. Soweit die Beklagte vorträgt, im gesamten bisherigen Verfahren habe die Qualität der vom Kläger abgelegten Reifeprüfung nicht geklärt werden können, schildert sie ihre von derjenigen des LSG abweichende Würdigung der Beweislage, jedoch keine Verletzung von § 128 Abs 1 Satz 1 SGG. Denn es ist gerade Inhalt des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung, daß das Gericht sich aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens eine Überzeugung bilden muß, auf die es seine Entscheidung stützt.

Der Kläger hat sein Studium erst durch das erfolgreiche Probevorspiel vor dem Münchener Kammerorchester abgeschlossen. Die Sachrüge der Beklagten, das LSG habe § 58 Abs 1 Nr 4 Buchst b SGB VI infolge unrichtiger Anwendung der zur Vorläufernorm in § 36 Abs 1 Nr 4 Buchst b des Angestelltenversicherungsgesetzes ergangenen Rechtsprechung des BSG (aaO) verletzt, greift nicht durch. Nach altem wie nach neuem Recht kommt es für den Abschluß eines Hochschulstudiums als Orchestermusiker dann, wenn - wie hier - eine Abschlußprüfung weder obligatorisch vorgeschrieben noch möglich und üblich war, für den erfolgreichen Studienabschluß, der den Weg in das Berufsleben eröffnet, nach den maßgeblichen Verkehrsanschauungen



auf das erfolgreiche Probespiel vor einem deutschen Kulturorchester an (BSG SozR 2200 § 1259 Nr 100 S 271). Durch eine solche Vorstellung des künstlerischen Vermögens vor einem besonders kompetenten Fachpublikum konnte zuverlässig nachgewiesen werden, ob das Hochschulstudium den Zugang zum Beruf des Orchestermusikers eröffnet hatte. Das Berufungsgericht hat auf der Grundlage dieser richtig angewandten höchstrichterlichen Rechtsprechung die bindende Feststellung getroffen, im streitigen Zeitraum habe die Gepflogenheit bestanden, den erfolgreichen Studienabschluß durch ein Probevorspiel vor einem deutschen Kulturorchester nachzuweisen; dies sei dem Kläger erst am Ende des Wintersemesters 1959/60 durch das Probespiel beim Münchener Kammerorchester gelungen.

Nach alledem war die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs 1 und Abs 4 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)